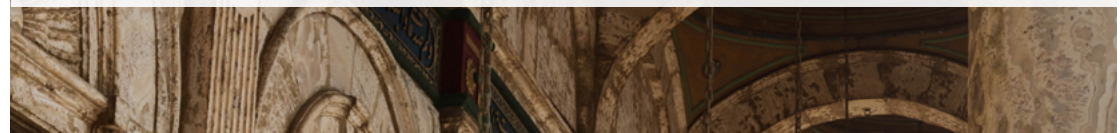


Weitere Infos zu diesen Themen finden Sie in der Rubrik Bankrecht unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)



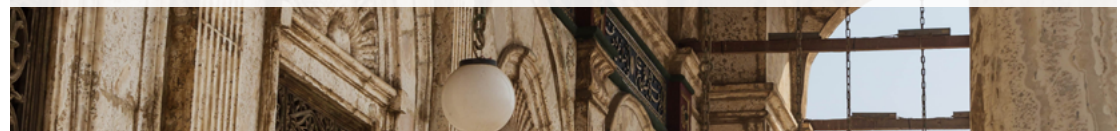
Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

**Referenzzins im Zusammenhang mit Prämienparverträgen und Verjährung** S. 79



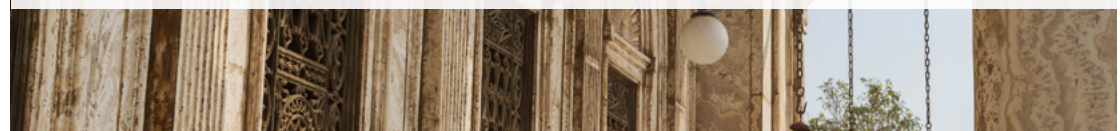
Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

**Keine Haftung der BaFin im Zusammenhang mit dem Wirecard-Skandal** S. 81



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

**Update zur ZKG-Entgeltinformation** S. 83



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

**Verjährungsgrundsätze bei Entgeltrückforderungsansprüchen** S. 84



Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Hervé Edelmann  
Thümmel, Schütze & Partner  
Rechtsanwälte  
[herve.edelmann@tsp-law.com](mailto:herve.edelmann@tsp-law.com)  
[www.tsp-law.com](http://www.tsp-law.com)

In Zusammenarbeit mit

**thümmel** ●  
**schütze** ●

RECHTSANWÄLTE

## Referenzzins im Zusammenhang mit Prämiensparverträgen und Verjährung

Prof. Dr. Hervé Edelmann,  
 Fachanwalt für Bank- und  
 Kapitalmarktrecht,  
 Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In seiner Entscheidung vom **23.09.2025**, **XI ZR 29/24**, hält der Bundesgerichtshof zunächst zwar fest, dass das neue Kündigungsrecht nach Nr. 26 Abs. 1 AGB-Sparkassen möglicherweise nicht im Wege der Zustimmungsfiktion in die Sparverträge einbezogen worden sein könnte. Allerdings betont der Bundesgerichtshof zugleich, dass diese Kündigungsklausel nicht nur durch eine „aktive“ Zustimmung in den Vertrag eingezogen worden sein könnte, sondern auch durch ein konkludentes schlüssiges Verhalten des Kunden. Demgemäß sei das Begehren des Verbraucherschutzverbandes festzustellen, dass dem Kreditinstitut ein ordentliches Kündigungsrecht nach Nr. 26 Abs. 1 AGB-Sparkassen nicht zusteht, sofern die Sparer der Neufassung dieser Kündigungsklausel nicht aktiv zugestimmt haben, zu weit und damit unbegründet.

Sodann bestätigt der Bundesgerichtshof seine bereits in seinen Entscheidungen von **09.07.2024**, **XI ZR 44/23** sowie **40/23** (vgl. hierzu *Edelmann*, BTS, Ausgabe Juli/August 2024, 59 f.) vertretene Rechtsauffassung, wonach der vom Vorgericht mit sachverständiger Hilfe bestimmte **Referenzzinssatz** der Umlaufrenditen inländischer Bundeswertpapiere mit Restlaufzeiten von über 8–15 Jahren (**ehemalige Zeitreihe WU 9554**) nicht zu beanstanden ist. Dabei hebt der Bundesgerichtshof hervor, dass nach seinen Vorgaben der vom Tatgericht zu bestimmende Referenzzinssatz (lediglich) in öffentlich zugänglichen Medien abgebildet und von unabhängigen Stellen nach einem genau festgelegten Verfahren ermittelt sein muss. Zudem dürfe der Referenzzinssatz die Bank nicht einseitig begünstigen; alles Anforderungen, welche die in den Monats-

### SEMINARTIPP

- Revisions sichere Beschwerdebearbeitung:  
 MaComp, MaBesch & Social Media  
 Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

11.11.2025

Online-Seminar

berichten der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssätze erfüllen würden.

Hieran anschließend bestätigt der Bundesgerichtshof darüber hinaus seine zur **Methode der vorzunehmenden Zinsanpassungen** bisher vertretene Rechtsauffassung, wonach bei den vorzunehmenden Zinsanpassungen **das Verhältnis des bei Vertragsabschluss vereinbarten Zinssatzes zum Referenzzins gewahrt bleiben muss** (sog. Differenzmethode) **und nicht auf eine gleichbleibende absolute Gewinnmarge** (sog. Verhältnismethode) abzustellen ist. Von den Kreditinstituten vorgetragene aufsichtsrechtliche Einwände/Argumente vermögen nach Auffassung des Bundesgerichtshofs an diesem Ergebnis ebenso wenig etwas zu verändern wie die vorgebrachten mathematischen Argumente. In diesem Zusammenhang erinnert der Bundesgerichtshof nochmals daran, dass Prämiensparverträgen eine Zinsuntergrenze von 0 % immanent sei, weswegen der Eintritt negativer Vertragszinsen in den streitgegenständlichen Sparverträgen auch bei Anwendung der Differenzmethode bereits aus rechtlichen Gründen nicht eintreten könne.

Hieran anschließend führt der Bundesgerichtshof in **verjährungstechnischer Hinsicht** aus, dass die Fälligkeit des Anspruchs auf (weitere) Zinsgutschriften bis zu dem Zeitpunkt hinausgeschoben ist, bis der Verbraucher einen solchen Anspruch geltend macht, längstens jedoch bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf Auszahlung

der weiteren Zinsbeträge mit Beendigung des Sparvertrags. Die dem Verbraucher eingeräumte Möglichkeit, über gutgeschriebene Zinsen innerhalb von zwei Monaten nach einer Zinsgutschrift zu verfügen, vermöge an dieser Rechtsauffassung nichts zu ändern. Denn diese Verfügungsmöglichkeit betreffe nur tatsächlich gutgeschriebene Zinsen, nicht aber die weiteren Zinsbeträge, die sich aus der ergänzenden Vertragsauslegung und Neuberechnung ergeben würden. Ansonsten führt der Bundesgerichtshof zur Rechtfertigung seiner Meinung noch aus, dass nur eine einheitliche Fälligkeit des Anspruchs auf Rückzahlung des angesparten Kapitals einschließlich der tatsächlich gutgeschriebenen Zinsen einerseits und des Anspruchs auf Auszahlung der weiteren bislang nicht gutgeschriebenen Zinsbeträge andererseits der berechtigten Erwartungshaltung des Kunden gerecht wird.

Schließlich führt der Bundesgerichtshof zu der in einigen Sparverträgen verwendeten formularmäßigen Bestimmung einer Laufzeit von 1.188 Monaten aus, dass die Klausel nach ihrem eindeutigen Wortlaut dahingehend zu verstehen sei, dass die Vertragslaufzeit 1.188 Monate, mithin 99 Jahre, beträgt und damit das Recht zur ordentlichen Kündigung für diesen Zeitraum, also auch noch nach Erreichen der höchsten Prämienstufe, ausgeschlossen ist.

Unter Bezugnahme auf seine Entscheidung vom 04.11.2023, XI ZR 88/23 (vgl. hierzu *Edelmann*, BTS, Ausgabe Dezember 2023/Januar 2024, S. 109), hebt der Bundesge-

richtshof allerdings auch hervor, dass die Frage, ob die den Sparvertrag abschließenden Vertragsparteien die Klausel im Einzelfall übereinstimmend abweichend von ihrem objektiven Sinn verstanden haben, nur im Rahmen von Individual-Klageverfahren zwischen Verbrauchern und den Sparkassen beantwortet werden könne.

In seiner der vorstehenden Entscheidung vorangegangenen Entscheidung vom **01.07.2025, XI ZR 16/24**, hatte der Bundesgerichtshof seine in vorstehend erwähntem Urteil vom 09.07.2024 zum Referenzzinssatz vertretene Auffassung bereits bestätigt, wonach die vom Vorgericht bestimmte Zeitreihe der Deutschen Bundesbank mit der ehemaligen Kennung WU 9554 den Anforderungen des Bundesgerichtshof genügt.

Soweit das betroffene Kreditinstitut der Zugrundelegung dieser Zeitreihe entgegengebracht hatte, dass die von der Deut-

schen Bundesbank nach der **sog. Svensson-Methode** ermittelten Renditen für Bundeswertpapiere als Referenzzinssatz geeigneter seien und dass der mittleren Kapitalbildung der Sparverträge Renditen von Bundeswertpapieren mit Restlaufzeiten von sieben Jahren am nächsten kämen, so ändere dies nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nichts daran, dass die vom Vorgericht nach Hinzuziehung eines Sachverständigen als Referenzzins herangezogene Zeitreihe WU 9554 revisionsrechtlich nicht zu beanstanden sei, weil sie den für die Bestimmung von Referenzzinssätzen aufgestellten Grundsätze des Bundesgerichtshofs genügen würde.

Soweit seitens des betroffenen Kreditinstituts noch vorgetragen worden sei, dass die Zeitreihe WU 9554 inhaltlich „schwanke“, weil sie vom jeweiligen Emissionsverhalten der Bundesrepublik Deutschland abhängt, sodass keine Nähe zur typisierten Fristigkeit der Sparverträge hergestellt werden könne, so treffe das Argument mit den geringen Schwanken nach Auffassung des Bundesgerichtshofs zwar zu.

Ungeachtet dessen bilde die Zeitreihe WU 9554 aber gleichwohl die Zinsen am Kapitalmarkt ohne Risikoaufschlag hinreichend ab.

### BUCHTIPP

Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger (Hrsg.):  
Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 3. Aufl. 2020.  
Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

### PRAXISTIPP

Der Bundesgerichtshof hat unter mehrfacher Ablehnung der Heranziehung der von den Verbraucherschutzverbänden vorgeschlagenen Zinsreihe WX 4260 die nach Hinzuziehung von Sachverständigen durch Instanzgerichte als für die den Verfahren zu Grunde liegenden Sparverträge maßgebliche Zinsreihe WU 9554 anerkannt, was von der Praxis grundsätzlich hinzunehmen ist. Allerdings bedeutet dies, hierauf wurde bereits in BTS Juli/August 2024, 59, 61 hingewiesen, noch lange nicht, dass dann, wenn Kreditinstitute in den im konkreten Einzelfall betroffenen Sparverträge durch Tatsachenvortrag darlegen, dass z. B. die sog. Svensson-Methode besser zur Abbildung des Referenzzinssatzes geeignet ist als die Zinsreihe WU 9554 und diese Meinung durch Einholung eines Sachverständigengutachten bestätigt wird, der Bundesgerichtshof die Anerkennung einer solchen weiteren Zinsreihe von vornherein als unpassend ansehen würde. Vielmehr

dürfte der Bundesgerichtshof, wenn ansonsten die Anforderungen an eine auszuwählende Zinsreihe erfüllt sind, auch diese Zinsreihe für passend erachten.

Aufgrund seiner nochmals in der Entscheidung vom 23.09.2025 vertretenen Rechtsauffassung steht nunmehr für die Praxis auch fest, dass bei den vorzunehmenden Zinsanpassungen das Verhältnis des bei Vertragsabschluss vereinbarten Zinssatzes zum Referenzzinssatz gewahrt bleiben muss und nicht eine gleichbleibende absolute Gewinnmarge zugrunde zu legen ist.

Weiterhin steht aufgrund vorstehender Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 23.09.2025 für die Praxis fest, dass der Anspruch auf weitere Zinsbeträge derselben Verjährung unterliegt wie der Anspruch auf Auszahlung der Spareinlage und damit die Verjährung erst dann zu laufen beginnt,

wenn der Verbraucher seinen Anspruch auf weitere Zinsgutschriften geltend macht, spätestens jedoch ab dem Zeitpunkt der wirksamen Beendigung des Sparvertrages. Allerdings hätte der Bundesgerichtshof die Verjährungsfrage auch anders entscheiden können, da der Sparer schon frühzeitig die seinen Anspruch auf Nachzahlung weiterer Zinsbeträge objektiv begründenden Umstände kannte und daher jederzeit hätte geltend machen können.

Was schließlich die 1.188-Monatsklausel angeht, so werden die Instanzgerichte, in der Regel erst nach Durchführung einer Beweisaufnahme in jedem Einzelfall feststellen müssen, ob die 1.188-Monatsklausel nicht als reale Laufzeitvereinbarung, sondern bei „Umstellung“ der Sparverträge aus rein technischen Gründen als unmaßgeblichen irrelevanten Platzhalter in die Verträge aufgenommen wurde.

■ Vorstand & Aufsichtsrat ■ Personal & Führung ■ Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung ■ Sanilnso

■ Bankrecht ■ Compliance ■ Revision ■ Controlling ■ IT & Orga ■ Einlagen- & Wertpapiergeschäft

## Keine Haftung der BaFin im Zusammenhang mit dem Wirecard-Skandal

Prof. Dr. Hervé Edelmann,  
Fachanwalt für Bank- und  
Kapitalmarktrecht,  
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

Der Bundesgerichtshof hatte bereits in seiner Wirecard-Entscheidung vom 10.01.2024, III ZR 57/23 (vgl. hierzu Anm. *Buck-Heeb*, NZG 2024, 309 ff. sowie *Edelmann*, BTS, Ausgabe Februar 2024, S. 7), eine Haftung der BaFin wegen etwaiger im **Rahmen der Marktmissbrauchsüberwachung und der Bilanzkontrolle** begangener Pflichtverletzungen für den Zeitraum **April 2015 bis Juni 2020** abgelehnt und dabei darauf hingewiesen, dass es auch im Zusammenhang mit der Prüfung von Amtspflichtverletzungen der BaFin im Zusammenhang mit dem Wirecard-Skandal nicht auf die Richtigkeit des Handelns der BaFin sondern nur und ausschließlich auf die Vertretbarkeit der Handlungen/ Maßnahmen ankommt.

Die Vertretbarkeit, so der Bundesgerichtshof weiter, könne wiederum nur dann verneint werden, wenn bei voller Würdigung auch der Belange einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege die betreffende Entscheidung ex ante betrachtet nicht mehr verständlich ist.

Auch wenn der Bundesgerichtshof über die Haftung der BaFin im Zusammenhang mit dem Leerverkaufsverbot sowie der Strafanzeige noch nicht entschieden hat, dürfte es vor dem Hintergrund der in seiner Entscheidung vom 10.01.2024 aufgestellten Grundsätze sowie der von den Instanzgerichten für eine Nichthaftung der BaFin vorgebrachten sehr überzeugenden Argumente ausgeschlossen sein, dass der Bundesgerichtshof in Sachen Leerverkaufsverbot und Strafanzeige anders entscheidet als die Instanzgerichte.

Damit steht aber zugleich fest, dass die vom Wirecard-Skandal betroffenen Verbraucher sich einen anderen Haftungsschuldner suchen müssen, soweit deren etwaige Ansprüche ohnehin noch nicht verjährt sein sollten.

### BUCHTIPP

Ellenberger (Hrsg.): Praktikerhandbuch  
Wertpapier- und Derivategeschäft, 6. Aufl. 2023.  
Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

### SEMINARTIPP

- **WpHG und MaComp AKTUELL:**  
BaFin Prüfungsschwerpunkte und Feststellungen 25.11.2025 Online-Seminar  
Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

Ausgehend von diesen vom Bundesgerichtshof im Zusammenhang mit dem Wirecard-Skandal für die Haftung der BaFin wegen etwaiger Pflichtverletzungen im Rahmen der Marktmissbrauchsüberwachung und Bilanzkontrolle aufgestellten Grundsätzen haben mehrere Instanzgerichte nunmehr festgestellt, dass eine Amtshaftung der BaFin auch nicht wegen dem Erlass des Leerverkaufsverbots und wegen der Strafanzeige gegen maßgebliche Journalisten der Financial-Times wegen des Verdachts auf Markt-

manipulation in Betracht kommt (vgl. **OLG Bremen**, Urteil vom 16.04.2025, 1 U 53/24, BKR 2025, 562 mit Anm. *Hippeli*, BKR 2025, 567; **OLG Köln**, Beschluss vom 25.11.2024, 7 U 46/24, WM 2025, 1466; **OLG München**, Hinweisbeschluss vom 21.10.2024, 1 U 1121/24 e, WM 2025, 1469; **OLG Saarbrücken**, Urteil vom 06.03.2025, 4 U 35/24, WM 2025, 1473; **OLG Stuttgart**, Urteil vom 18.12.2024, 4 U 94/24, WM 2025, 1480; **LG Trier**, Urteil vom 25.04.2024, 11 O 236/23, BKR 2024, 724 mit Beitrag *Bauerschmidt*, BKR 2024, 701).

Dabei gelangen alle Instanzgerichte zum Ergebnis, dass aus der vom Bundesgerichtshof für maßgeblich erachteten ex-ante-Sicht sowohl der Erlass des Leerverkaufsverbots als auch die Strafanzeige gegen die Journalisten der Financial-Times jedenfalls vertretbar waren.

### PRAXISTIPP

# BankPraktiker DIGITAL!






## Papier war gestern!

Lesen Sie ALLE Beiträge aus all unseren Fachzeitschriften digital: BankPraktiker, IKSPraktiker & KreditPraktiker.

 GRATIS Probemonat! <sup>2)</sup>



## BankPraktiker DIGITAL

-  Alle Artikel. Ein Ort: Ihr persönlicher Account in MeinFCH.
-  249,59 €/Jahr – 5 Lizenzen. <sup>1)</sup>  
Riesensparnis gegenüber Print!
-  Filterfunktion für Schlagwort, Zeitschrift, Autor
-  Lesbar auf jedem Endgerät
-  Individuelle Push-Up-Infos über neue Beiträge

<sup>1)</sup> Der Preis von 229 € /Jahr gilt für 5 Lizenzen innerhalb einer Bank.

<sup>2)</sup> Ihr persönliches Probeabo geht automatisch in ein kostenpflichtiges Abonnement über.

## Update zur ZKG-Entgeltinformation

Prof. Dr. Hervé Edelmann,  
 Fachanwalt für Bank- und  
 Kapitalmarktrecht,  
 Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

Auch wenn bereits vielfach über die im Zusammenhang mit der ZKG-Entgeltinformation bestehenden Rechtsprobleme berichtet wurde (vgl. zuletzt *Edelmann*, BTS September 2025, S. 69 f.), erscheint es aus hiesiger Sicht wichtig, auf eine weitere in diesem Zusammenhang ergangene Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 12.02.2025, 9 UKI 7/24, ZIP 2025, 2296, hinzuweisen, in welcher das Oberlandesgericht Stuttgart mit umfassender und sehr überzeugender Begründung auf die Definitionen zur Überweisung und zur Lastschrift im Glossar eingeht und folgende zwei Punkte nochmals hervorhebt:

- 1) Die Angaben eines Zahlungsdienstleisters in den **nach den konkreten gesetzlichen Vorgaben der §§ 5 ff., 14, 47 ZKG zwingend** dem Verbraucher im Vorfeld

**BUCHTIPP**

Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger (Hrsg.):  
 Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 3. Aufl. 2020.  
 Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

**SEMINARTIPP**

- **Zahlungsverkehrsrecht: Echtzeitüberweisung, Betrugs- & Haftungsrisiken** 17.12.2025 Online-Seminar

Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

eines Vertragsabschlusses **zur Verfügung zu stellenden Entgeltinformationen sind i. S. d. zugehörigen Glossars sowie** der in der **von der BaFin nach § 47 Abs. 1 ZKG veröffentlichten** „Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste“ **definierten Begriffe zu verstehen.**

- 2) Anders als Klauseln, nach denen Preise schlicht für „Posten“ erhoben werden, **lassen sich solche Klauseln**, nach denen Entgelte für „auf Anweisung des Kunden“ ausgeführte „Überweisungen“, „Daueraufträge“, „Lastschriften“ und „Gutschriften aus Überweisungen“ erhoben werden, **nach den Verständnismöglichkeiten** rechtlich nicht vorgebildeter, aber verständiger und redlicher Durchschnittskunden unter Abwägung der Interessen der regelmäßig beteiligten Verkehrskreise **nicht so auslegen, dass Entgelte danach auch für fehlerhafte Ausführungen solcher Zahlungsvorgänge sowie deren Korrekturbuchungen erhoben werden.**

Bei solchen Klauseln würde schon theoretisch **kaum jemand auf die Idee kommen**, die Definition „auf Anweisung des Kunden“ könnte auch fehlerhaft ausgeführte und deswegen durch die Bank lediglich wieder korrigierte Buchungen umfassen.

Jedenfalls wäre **ein solches Verständnis praktisch äußerst fernliegend und nicht ersichtlich in Erwägung zu ziehen.**

**PRAXISTIPP**

In seiner vorstehenden Entscheidung hat sich das Oberlandesgericht Stuttgart nicht nur sehr viel Mühe gegeben zu begründen, warum es praktisch fernliegend und nicht ernsthaft in Erwägung zu ziehen ist, die im Glossar definierten Begriffe der Lastschrift sowie der Überweisung so zu verstehen, dass sie Storno-, Korrektur-, Erstattungs- oder auch Gebühren- oder Zinsbuchungen umfassen, sondern auch umfassend dargelegt, dass die im Glossar verwendeten allgemein gebräuchlichen Begriffe der Überweisung und Lastschrift nicht jede Art von Buchungen umfassen, sondern nur die beauftragten und demgemäß ausgeführten Zahlungsvorgänge. Im Übrigen geht der 9. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart in seiner vorstehenden Entscheidung auf alle möglichen Einwände der Schutzgemeinschaft ein und legt dar, warum diese Einwände der vom Oberlandesgericht Stuttgart seiner zu den Glossardefinitionen vertretenen Rechtsauffassung nicht entgegenstehen.

Da gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart Revision unter dem Az. I ZR 35/25 eingelegt wurde, wird auch in dieser Angelegenheit das letzte Wort der Bundesgerichtshof haben.

## Verjährungsgrundsätze bei Entgeltrückforderungsansprüchen

**Prof. Dr. Hervé Edelmann,**  
 Fachanwalt für Bank- und  
 Kapitalmarktrecht,  
 Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In seinem Urteil vom 03.06.2025, XI ZR 45/24, NJW 2025, 2469 ff. mit Anm. *Edelmann*, WuB 2025, 284 sowie Rodi ZIP 2025, 1909, musste sich der Bundesgerichtshof im Schwerpunkt damit auseinandersetzen, wann Entgeltrückforderungsansprüche von Bankkunden verjähren, welche die Sparkasse von Kunden aufgrund solcher auf unwirksamer Fiktionsänderungsklausel beruhenden Entgeltvereinbarungen erlangt hat.

Diesbezüglich hält der Bundesgerichtshof in Rn. 34 zunächst fest, dass der Bereicherungsanspruch des Kunden gegen dessen Sparkasse wegen eines ohne Rechtsgrund von Girokonto des Kunden abgebuchten Entgelts erst mit dem Anerkenntnis des Saldoabschlusses durch den Kunden entsteht, in dem der vermeintliche Entgeltanspruch der Sparkasse eingestellt worden ist. Sofern wiederum der Kunde dem Saldoabschluss nicht ausdrücklich anerkennt und innerhalb von sechs Wochen keine Einwendung gegen den Abschluss vorbringt, dann gilt der Saldoabschluss gem. Nr. 7 Abs. 3 Satz 2 AGB-Sparkassen nach Ablauf der sechswöchigen Frist als anerkannt, sodass dieser Zeitpunkt dann maßgeblich ist.

Hieran anschließend hält der Bundesgerichtshof in Rn. 35 fest, dass der Kunde durch die Mitteilung der Sparkasse, die ihm gemäß § 675 g Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 248 §§ 2 und 3 EGBGB über eine beabsichtigte Änderung eines Entgelts informiert, die auf einer unwirksam formularmäßig vereinbarten Zustimmungsfiktion des Kunden beruht, durch den anschließenden Ausweis des Entgelts in dem von der Sparkasse erstellten Saldoabschluss Kenntnis i. S. d. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB von den seinen Rückforderungsanspruch begründenden Umständen erhält.

### BUCHTIPP

Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger (Hrsg.):  
 Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 3. Aufl. 2020.  
 Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

### SEMINARTIPP

- Zahlungsverkehrsrecht: Echtzeitüberweisung, Betrugs- & Haftungsrisiken**
17.12.2025    Online-Seminar
- Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

### PRAXISTIPP

In vorstehender Entscheidung hat der Bundesgerichtshof nunmehr sämtliche Verjährungsfragen im Zusammenhang mit Entgeltrückforderungsansprüchen geklärt, welche im Zusammenhang mit der unwirksamen Zustimmungsfiktionsklausel stehen, und insbesondere hervorgehoben, dass ein Hinausschieben des Beginns der Verjährung aufgrund des Grundsatzes der Zumutbarkeit der Klageerhebung nicht möglich ist, die Sparkassenkunden somit drei Jahre nach Kenntniserlangung von der Belastung des jeweiligen Entgelts Zeit haben, deren Entgeltrückforderungsfälle verjährungshemmend gerichtlich geltend zu machen.

Soweit Bank- und Sparkassenkunden daher bis heute ihre vermeintlichen Entgeltrückforderungsansprüche nicht geltend gemacht haben sollten, dürften vor dem Hintergrund vorstehender Entscheidung sämtliche dieser Ansprüche zwischenzeitlich verjährt sein.

Schließlich setzt sich der Bundesgerichtshof in Rn. 39 ff. mit der bis dahin völlig ungeklärten Rechtsfrage der Zumutbarkeit der Klageerhebung in Entgeltrückforderungsfällen im Zusammenhang mit der Zustimmungsfiktionsänderungsklausel auseinander und hebt hervor, dass die Rechtslage hinsichtlich der AGB-rechtlichen Unwirksamkeit von Zustimmungsfiktionsklauseln im Rechtsverkehr der Banken und Sparkassen vor der Verkündung des Zustimmungsfiktionsklauselurteils vom

27.04.2021, XI ZR 26/20, nicht unsicher und/oder zweifelhaft war, weswegen dem Sparkassenkunden die Erhebung einer Rückforderungsklage bereits vor Verkündung dieses Urteils zumutbar war. In diesem Zusammenhang hebt der Bundesgerichtshof nochmals hervor, dass einer langjährigen und verbreiteten Verwendung von unwirksamen Zustimmungsfiktionsklauseln im Bankgeschäft kein für die Unzumutbarkeit einer Klageerhebung maßgebendes Gewicht zukommt.

## Banken-Times kostenlos bestellen

Mit diesem Newsletter informieren wir unsere Kunden und weitere interessierte Kreise über aktuelle Fachthemen aus der Kreditwirtschaft.

Der E-Mail-Versand der Banken-Times erfolgt nach vollständigem Ausfüllen und Rücksenden des nachstehenden Coupons kostenlos.

**Name:**

**Vorname:**

**Position:**

**Abteilung:**

**Unternehmen:**

**E-Mail:**

Erhalten Sie kostenlos und unverbindlich die Banken-Times zu den folgenden Themenbereichen:

**BANKEN-TIMES KLASSIK**

**BANKEN-TIMES AUSTRIA**

**BANKEN-TIMES SPEZIAL BANKRECHT**

**BANKEN-TIMES SPEZIAL COMPLIANCE & EINLAGEN-/  
WERTPAPIERGESCHÄFT**

**BANKEN-TIMES SPEZIAL VORSTAND & AUFSICHTSRAT**

**BANKEN-TIMES SPEZIAL KREDITGESCHÄFT &  
IMMOBILIENFINANZIERUNG**

**BANKEN-TIMES SPEZIAL PERSONAL & FÜHRUNG**

**BANKEN-TIMES SPEZIAL SANI/INSO**

**BANKEN-TIMES SPEZIAL CONTROLLING**

**BANKEN-TIMES SPEZIAL REVISION**

**BANKEN-TIMES SPEZIAL IT & ORGA**

Bestellung bitte senden an: [info@fch-gruppe.de](mailto:info@fch-gruppe.de)

## Fach-/Produktinformationen und Datenschutz

Hiermit willigen Sie ein, dass wir Sie mit unserem kostenlosen E-Mail-Verteiler für Fach- und Produktinformationen, wie z.B. der Banken-Times (SPEZIAL), informieren. Unter [www.fch-gruppe.de/Newsletter](http://www.fch-gruppe.de/Newsletter) finden Sie weitere Informationen. Die Informationen können auch thematisch passende Produkte der FCH AG und deren Tochterunternehmen (siehe [www.fch-gruppe.de/gruppe](http://www.fch-gruppe.de/gruppe)) enthalten. Ihre Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der FCH AG widerrufen werden. Weitere Hinweise zur Datenverarbeitung finden Sie in unseren Datenschutzhinweisen (siehe [www.fch-gruppe.de/datenschutz](http://www.fch-gruppe.de/datenschutz)).

Senden Sie mir bitte Fach- und Produktinformationen sowie die Banken-Times für meinen Fachbereich kostenfrei an meine angegebene E-Mail-Adresse (Abbestellung jederzeit möglich).

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit und Unterstützung des Leseflusses wurde in diesem Newsletter auf die Verwendung des generischen Maskulinums zurückgegriffen. Selbstverständlich schließen jedoch alle Formulierungen und Personenbezeichnungen alle Geschlechter gleichermaßen ein.

## Impressum

FCH AG  
Im Bosseldorn 30, 69126 Heidelberg  
ViSdP: Christina Schöning  
Telefon: +49 6221 99898-0

E-Mail: [Info@FCH-Gruppe.de](mailto:Info@FCH-Gruppe.de)  
Internet: [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

Vorstände:  
Prof. Dr. Patrick Rösler, Marcus Michel,  
Sandra Leicht, Michael Helfer  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Christian Göbes

Sitz der Aktiengesellschaft ist Heidelberg,  
Amtsgericht Mannheim, HRB Nr. 727 887

Zum Bestellen oder Abbestellen dieses Newsletters senden Sie uns bitte eine E-Mail an [info@fch-gruppe.de](mailto:info@fch-gruppe.de)

ISSN 2364-270X